

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1128
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3055

Jetzt aber: Auswirkungen von Wohngeldkürzungen des Bundes in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit meiner Anfrage Nr. 1075 (8/2858) hatte ich die Landesregierung (LR) zu den Auswirkungen der beabsichtigten Kürzungen des Wohngeldes im Land Brandenburg durch den Bund befragt. Obwohl die Inhalte in allen Medien diskutiert und besprochen wurden, auch bereits Gegenstand der politischen Diskussion waren, leugnete die LR deren Kenntnis und lehnte die Beantwortung am 23.06.2026 faktisch mit dem Argument ab, mangels formalem Gesetzentwurf dazu keine Aussagen treffen zu können. Diesem offenbar vorgeschobenen Kenntnismangel kann abgeholfen werden, der Entwurf ist beim Fachministerium einsehbar: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwuerfe/wohngeldnovelle-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Da die Betroffenheit und Belastung bisheriger Brandenburger Wohngeldbezieher, wie auch der Kommunen und Kreise, bei denen die bisherigen Wohngeldbezieher dann ersatzweise nach SGB II und XII zu versorgen sind, durch die Kürzungen evident ist, wiederhole ich meine Anfrage unter Verweis auf den Inhalt des Gesetzentwurfs.

„Das Bundesbauministerium plant eine deutliche Kürzung des Wohngeldes. Im Zuge der Haushaltsberatungen für 2026 hat Bundesbauministerin Hubertz angekündigt, allein auf Bundesseite hierfür Einsparungen von rund 1 Mrd. Euro/a (von zuletzt 2,49 Mrd. Euro/2025) vorzusehen. Durch die bisherige hälftige Finanzierung von Land und Bund, § 32 WoGG, ist damit sowohl die paritätische Finanzierung in Gefahr, als auch eine insgesamt Finanzierungskürzung von ca. 2 Mrd. Euro im Raum steht. Die geplanten Kürzungen stoßen auf breite Kritik, u.a. von Sozialverbänden und der Immobilienwirtschaft. Experten warnen, dass dies angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt den falschen Zeitpunkt darstelle.

Zudem handelt es sich beim Wohngeld um eine vorrangige Leistung, d.h. sie muss vorrangig in Anspruch genommen werden, wenn das Einkommen nicht ausreicht, den gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten. Dadurch soll verhindert werden, dass der Betroffene auf unmittelbare Sozialleistungen, wie ehemals „ALG II“ bzw. „Bürgergeld“ (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII), angewiesen ist. Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte, § 3 Abs. 2 SGB XII, Träger der Wohnkosten („Kosten für Unterkunft und Heizung“, sog. KdU) des SGB II sind die kommunalen Träger, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Eingegangen: 30.07.2026 / Ausgegeben: 04.08.2026

Vorbemerkungen der Landesregierung: Die Bundesregierung hat am 06.07.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes beschlossen, welcher sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren befindet. Eine Befassung im Bundesrat steht noch aus.

1. Wie bewertet die LR die Kürzungspläne des Bundes für die Leistungen des Wohngeldes?

Antwort zu Frage 1: Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen abgewogenen Ansatz dar, der die soziale Absicherung von Menschen mit geringem Einkommen mit den Erfordernissen einer leistungsfähigen und modernen Verwaltung verbindet. Das Wohngeld bleibt ein zentrales Instrument der sozialen Wohnungspolitik und wird durch die Reform langfristig administrativ handhabbarer ausgestaltet. Gleichzeitig werden notwendige Anpassungen vorgenommen, um die Leistungsfähigkeit des Systems auch unter den Bedingungen angespannter öffentlicher Haushalte zu sichern.

2. Wird die LR für Brandenburg im Bundesrat einer Wohngeldkürzung des Bundes zustimmen?

Antwort zu Frage 2: Eine Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung hat noch nicht stattgefunden, zumal noch kein vom Bundestag beschlossenes Gesetz sondern lediglich ein Gesetzentwurf vorliegt.

3. Welche finanziellen Auswirkungen sieht die LR bei einer Wohngeldkürzung durch den Bund in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro/a für den Landeshaushalt?

Antwort zu Frage 3: Wohngeld wird von Bund und Land hälftig finanziert. Das Land Brandenburg geht dabei in Vorleistung für den Bund und erhält im Anschluss eine 50-prozentige Erstattung durch den Bund. Kürzungen der Wohngeldzahlungen wirken sich somit auch auf den Brandenburger Landeshaushalt aus.

4. Welche finanziellen Auswirkungen sieht die LR bei einer Wohngeldkürzung durch den Bund in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro/a

- a) für die brandenburgischen Kommunen,
- b) für die Landkreise und
- c) für die kreisfreien Städte im Land Brandenburg?

Antwort zu Frage 4a, b, c: Die Wohngeldzahlungen in Brandenburg werden durch das Land Brandenburg veranlasst. Somit ist weder für die Kommunen, die Landkreise oder die kreisfreien Städte von direkten finanziellen Auswirkungen auszugehen.

5. Welche Auswirkungen sieht die LR bei einer Wohngeldkürzung durch den Bund in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro/a

- a) auf die Situation der bisherigen Wohngeldbezieher und

Antwort zu Frage 5a: Durch die Übergangsregelungen in § 42e des Entwurfs würden Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für einen Zeitraum, der über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgeht, Bestandsschutz erhalten. In Änderungsverfahren nach §§ 27, 28 WoGG gilt kein Vertrauensschutz, so dass in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach altem und ab Inkrafttreten nach der neuen Rechtslage entschieden werden soll.

b) auf den Wohnungsmarkt in Brandenburg?

Antwort zu Frage 5b: Als Subjektförderung hat das Wohngeld keinen direkten Einfluss auf den Wohnungsmarkt. Bzgl. indirekter Einflüsse ist die Forschung nicht eindeutig. Es gibt empirische Befunde, die auf eine mietsteigernde Wirkung des Wohngeldes in Wohnungsmärkten hindeuten, bei denen Wohnraumknappheit herrscht. In diesem Modell würde eine Verringerung des Wohngeldes zu einer Verringerung möglicher Mitnahmeeffekte bei den Anbietern von Mietwohnungen führen.